



Allgemeine Geschäftsbedingungen

der
DREYMANN GROUP GmbH & Co.KG im Folgenden Dreymann genannt.

Vorbemerkung

Dreymann ist im Bereich Personalvermittlung und -beratung tätig. Die nachstehenden AGB haben ausschließliche Gültigkeit für alle Verträge, die zwischen dem Kunden und Dreymann zustande kommen, es sei denn, die Vertragsparteien haben eine anders lautende Vereinbarung geschlossen.

1. Zustandekommen und Auflösung des Vertrages, Formvorschriften

- 1.1 Der Kunde erteilt Dreymann einen Suchauftrag, in dem er mitteilt, welche Stelle zu besetzen ist und welche Qualifikationen der gesuchte Mitarbeiter (im Folgenden: Kandidat) haben soll. Dreymann wird den Auftrag bestätigen, behält sich jedoch vor, Aufträge abzulehnen.
- 1.2 Ein bereits geschlossener Vertrag kann sowohl vom Kunden als auch von Dreymann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Nach einer Vertragskündigung fällt das vereinbarte Honorar von Dreymann gemäß Ziffer 5. nur dann an, wenn es noch zum Abschluss eines Vertrages gemäß Ziffer 3. kommt. Ziffer 6. gilt daher auch nach einer Vertragskündigung durch den Kunden.
- 1.3 Auftragserteilung, Auftragsbestätigung, Kündigungen und alle anderen vertraglichen Erklärungen der Parteien müssen, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, in Textform erfolgen und können per Brief, Fax oder E-Mail bzw. als elektronische Datei übermittelt werden. Mitteilungen per SMS oder vergleichbare Nachrichten (z.B. WhatsApp etc.) genügen jedoch nicht. Mündlich oder telefonisch gemachte Erklärungen und Absprachen werden erst wirksam, wenn sie der anderen Partei in der vorstehend vereinbarten Form zugegangen sind.

2. Vertragsgegenstand, Vertragspflichten

- 2.1 Der Kunde ist verpflichtet, Dreymann bei Auftragserteilung vollständige Informationen über die Anforderungen an den Kandidaten und dessen gewünschte Qualifikationen zu erteilen. Auf Anforderung von Dreymann sind auch Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zum Zwecke der Suche benötigt werden (z.B. Stellenbeschreibung, Anforderungsprofile etc.).
- 2.2 Nach Erhalt aller erforderlichen Informationen schlägt Dreymann dem Kunden einen oder mehrere Kandidaten vor. Ein Vorschlag gilt als unterbreitet, sobald Dreymann dem Kunden Informationen übermittelt hat, die die Identifizierung des Kandidaten ermöglichen, wobei nicht zwingend erforderlich ist, dass mit dem Vorschlag auch bereits alle persönlichen Daten des Kandidaten mitgeteilt werden.
- 2.3 Dreymann und der Kunde verpflichten sich gegenseitig, sich unverzüglich zu informieren, wenn Umstände auftreten, die sich auf die Durchführung des Auftrages auswirken können. Ist dem Kunden ein von Dreymann vorgeschlagener Kandidat bereits bekannt, z.B. weil er sich zu einem früheren Zeitpunkt oder parallel beim Kunden beworben hat, so hat der Kunde dies Dreymann unverzüglich mitzuteilen, damit Dreymann jegliche Tätigkeit bezüglich des Kandidaten einstellen kann. Der Kunde kann Dreymann jedoch anweisen, auch bezüglich dieses Kandidaten weiterzuarbeiten.

3. Erfüllung des Vertrages

- 3.1 Kommt innerhalb von 12 Monaten nachdem Dreymann einen Kandidaten vorgeschlagen hat, ein Vertrag zwischen dem Kunden und dem vorgeschlagenen Kandidaten zustande, so wird vermutet, dass dieser Vertrag durch die Vermittlung von Dreymann zustande gekommen ist; Mitursächlichkeit ist ausreichend. Ein eventueller Gegenbeweis obliegt dem Kunden.



- 3.2 Kommt der Vertrag indirekt oder mittelbar aufgrund der Vermittlungstätigkeit von Dreymann zustande, z.B. zwischen einem von Dreymann vorgeschlagenen Kandidaten und einem mit dem Kunden verbundenen Unternehmen (z.B. Mutter-/ Tochtergesellschaft, Konzernunternehmen, Contracting etc.) oder mit einem Dritten (z.B. durch Weitergabe der Kontaktdaten des Kandidaten durch den Kunden), so wird vermutet, dass der Vertragsschluss auf der Vermittlungstätigkeit von Dreymann zustande gekommen ist. Ein eventueller Gegenbeweis obliegt dem Kunden.

4. Gewährleistung und Haftung

- 4.1 Die von Dreymann gemachten Angaben zu einem Kandidaten beruhen auf von dem Kandidaten selbst oder von Dritten erteilten Informationen. Dreymann haftet nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.
- 4.2 Dreymann haftet auch nicht für Eigenschaften, Fähigkeiten und Qualifikationen der Kandidaten. Der Kunde ist verpflichtet, sich ein eigenes Bild hierüber zu machen.
- 4.3 Soweit gesetzlich zulässig ist eine eventuelle Haftung von Dreymann auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
- 4.4 Die Beachtung arbeitsrechtlicher Vorschriften, insbesondere auch des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), obliegt alleine dem Kunden. Sollte Dreymann wegen vom Kunden zu vertretender Verstöße von einem Kandidaten oder von Dritten in Anspruch genommen werden, stellt der Kunde Dreymann von sämtlichen Ansprüchen einschließlich aller Rechtsverfolgungskosten frei.

5. Honorar für die Leistungen von Dreymann Group

- 5.1 Für die erfolgreiche Vermittlung eines Kandidaten erhält Dreymann ein Honorar von 30 % des voraussichtlichen Jahresbruttogehaltes im ersten Beschäftigungsjahr, mindestens jedoch eine Pauschale von 10.000,00 EUR, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Unter Jahresbruttogehalt ist die garantierte Jahresbrutto-Vergütung zuzüglich aller erfolgsabhängigen und erfolgsunabhängigen Zusatzleistungen wie z.B. Sach- und vermögenswirksame Leistungen, Boni, Prämien, Provisionen, Zuschläge, Gehaltssurrogate etc., zu verstehen.
- 5.2 Das Honorar fällt auch dann an, wenn der von Dreymann vorgeschlagene Kandidat in einer anderen Position eingestellt wird als bei Auftragserteilung vorgesehen oder wenn der bereits geschlossene Vertrag später wieder aufgelöst wird.
- 5.3 Das Honorar wird mit Unterzeichnung des Vertrages zwischen dem von Dreymann vorgeschlagenen Kandidaten und dem Kunden bzw. mit Zustandekommen eines Vertrages gemäß Ziffer 3.3. fällig und ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung von Dreymann zu bezahlen.
- 5.4 Wird zwischen Dreymann und dem Auftragsgeber ein Festauftrag (sog. Retainer) geschlossen, wird das Gesamthonorar – vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Regelungen zwischen den Parteien – bei Unterzeichnung des Festauftrages fällig.

6. Informationspflichten / Vertragsstrafe

- 6.1 Der Kunde verpflichtet sich, Dreymann unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage nach Unterzeichnung des Vertrages mit dem Kandidaten, über das Zustandekommen eines Vertrages mit einem von Dreymann vorgeschlagenen Kandidaten und über die vereinbarte Vergütung wahrheitsgemäß zu informieren. Der Kunde hat Dreymann insbesondere über alle Umstände zu informieren, die Dreymann benötigt, um das Honorar gemäß Ziffer 5.1. zu berechnen.



- 6.2 Kommt der Kunde seinen Informationspflichten zur Höhe des voraussichtlichen Jahresbruttogehaltes im ersten Beschäftigungsjahr auch nach Fristsetzung durch Dreymann nicht nach, ist Dreymann berechtigt, aber nicht verpflichtet, die voraussichtliche Bruttojahresvergütung nach freiem Ermessen zu schätzen und dem Kunden 30 % des geschätzten voraussichtlichen Jahresbruttogehaltes im ersten Beschäftigungsjahr in Rechnung zu stellen. Es steht dem Kunden in diesem Falle frei, innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Rechnung seine Informationspflicht vollständig zu erfüllen, so dass Dreymann die Rechnung berichtigen kann. Werden die erforderlichen Informationen nicht innerhalb der 7-Tagesfrist erteilt, ist der Kunde jedoch mit Einwendungen gegen die Rechnung ausgeschlossen, soweit diese die Berechnungsgrundlage betreffen.
- 6.3 In jedem Falle einer Verletzung von Informationspflichten steht Dreymann eine Vertragsstrafe von 10.000,00 € zu. Es steht dem Kunden aber frei nachzuweisen, dass der tatsächliche Schaden, der Dreymann durch die Pflichtverletzung entstanden ist, geringer ist.

7. Verschwiegenheit und Datenschutz

- 7.1 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Verschwiegenheit über alle im des Vertragsverhältnisses bekannt werdenden Informationen über die jeweils andere Partei.
- 7.2 Die von Dreymann nachgewiesenen Kandidaten werden vorab vertraglich verpflichtet, Verschwiegenheit in Bezug auf alle vertraulichen Informationen, die dem Kandidaten in Bezug auf den Auftraggeber bekannt werden, zu bewahren und das Datengeheimnis einzuhalten
- 7.3 Dreymann ist der Schutz der personenbezogenen Daten sehr wichtig. Die Verarbeitung erfolgt nur im Einklang mit den Vorgaben der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der sonstigen bestehenden nationalen wie europäischen Vorgaben. Der Auftraggeber verpflichtet sich vor diesem Hintergrund, die vorgenannten gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, insbesondere Verschwiegenheit in Bezug auf die ihm bekannt werden den Informationen über die Kandidaten zu wahren sowie die ihm zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten zu dem Kandidaten sicher zu speichern, sicher zu verarbeiten und nicht ohne Einwilligung von Dreymann an Dritte weiterzugeben. Alle personenbezogenen Daten, Unterlagen und Informationen sind nach Ende des Auswahlprozesses im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben zu vernichten / zu löschen, dies gilt auch für sämtliche Unterlagen, die im Einstellungsprozess nicht berücksichtigt wurden.
- 7.4 Der Auftraggeber ist nicht befugt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Dreymann Kontakt mit den aktuellen oder früheren Arbeitgebern des nachgewiesenen Kandidaten aufzunehmen.
- 7.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung durch Dreymann Informationen und Unterlagen zu den von Dreymann nachgewiesenen Kandidaten an Dritte weiterzugeben oder den Kandidaten Dritten vorzustellen. Dritte sind dabei auch verbundene Unternehmen des Auftraggebers (i.S.d. §§ 15 ff. Aktiengesetz) sowie jede andere natürliche, juristische Personen oder Personenmehrheit als der Auftraggeber.
- 7.6 Für den Fall, dass der Auftraggeber seine Pflicht nach Ziff. 7.5. verletzt, ist der Auftraggeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe an Dreymann in Höhe von EUR 25.000,00 verpflichtet. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, an Dreymann unter entsprechender Anwendung der Regelung gemäß Ziff. 5.1. das zustehende Honorar zu zahlen, falls der Dritte mit dem Kandidaten einen Vertrag über eine Festeinstellung bzw. einen Vertrag über die Einstellung in ein sonstiges Arbeitsverhältnis schließt. Die im Übrigen Dreymann zustehenden Rechte, z.B. das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatz, bleiben davon unberührt. Die gezahlte Vertragsstrafe ist auf die Höhe des etwaig zu zahlenden Schadensersatzes anzurechnen.

8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 8.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen Dreymann und dem Kunden ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.



8.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus bzw. im Zusammenhang mit dem Vertrag ist München. Dies gilt ausdrücklich auch für Streitigkeiten in Urkunden-, Wechsel- und Scheckverfahren.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Jegliche Änderungen und Ergänzungen zu einem Vertrag oder zu diesen AGB bedürfen der in Ziffer 1.3 genannten Form, mündliche oder telefonische Zusagen und Absprachen werden erst wirksam, wenn sie in dieser Form bestätigt werden.

9.2 Sollten Bestimmungen dieser AGB oder eines Vertrages lückenhaft oder ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Es gilt dann eine solche Regelung als vereinbart, die dem zum Ausdruck gebrachten Willen der Vertragsparteien bzw. dem Zweck, der mit der unwirksamen Klausel verfolgt wird, am nächsten kommt und zulässig ist.